Bohdan

Von: Bohdan [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 9. September 2020 21:27
An: 'genstako@genstako.jm.rlp.de'
Betreff: Strafanzeige wegen Mord bzw. Totschlag an 13-jährigem Schulmädchen

E-Mail: genstako(at)genstako.jm.rlp.de

Bohdan Kalwarowskyj,
[redacted]
85604 Zorneding

Zorneding, den 9. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich **Strafanzeige** gegen:

- Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz Frau Malu Dreyer,
- Den Direktor der Schule des Opfers
- Alle Lehrer der Schule des Opfers, die das Opfer am 7.09.2020 unterrichtet haben oder Aufsicht im oder am Schulgebäude gehabt haben,
- Den Busfahrer, in dessen Bus das Opfer transportiert worden ist bis zu ihrem Zusammenbruch.

auf Grund des Tatverdachts folgender Straftatbestände:

1. Mord (§ 211 StGB) oder Totschlag (§ 212 StGB)
2. Verletzung körperliche Unversehrtheit
3. Amtsmissbrauch
4. Missbrauch Schutzbefohlener
5. Und alle sonst in Betracht kommender Straftatbestände.

Ich bitte um Würdigung aller rechtlichen Gesichtspunkte.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich die Strafanzeige nicht als Mitglied des Landesvorstands der *WerteUnion in Bayern Konservativer Aufbruch*, sondern als Privatperson erstatte.

Es wird **beantragt**,

1. die Ermittlungen aufzunehmen, sowie mir das zu vergebende Aktenzeichen mitzuteilen und
2. mich vom Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

Sachverhalt

Das Opfer, eine 13 Jahre alte Schülerin ist nach Presseberichten in einem Schulbus bei Wörth am Rhein (Landkreis Germersheim) zusammengebrochen und danach im Krankenhaus gestorben. Es ist davon auszugehen, dass das Opfer am Tag ihres Versterbens sowohl in der Schule als auch beim Zusammenbruch im Bus eine Alltagsmaske getragen hat. Die Alltagsmasken sind gegen den von der Politik vorgebrachten Zweck nutzlos und bergen erhebliche Gesundheitsrisiken.

Ich gehe davon aus, dass das erzwungene Tragen der Alltagsmaske ursächlich für den Zusammenbruch und Versterben des Schulkindes ist.

Von der Staatsanwaltschaft wird zu ermitteln sein, ob das Opfer im Schulbetrieb eine MNB und wie lange sie die MNB getragen hat. Ferner ist zu ermitteln, auf das Opfer auf dem Schulweg und im Bus eine MNB getragen hat.

Es ist sachverständig zu klären, wie belastet die vom Opfer getragene Maske mit gesundheitsschädigenden Keimen, Bakterien, Pilzen und sonstigen Erregern kontaminiert war. Es ist der Zustand der Maske (durchfeuchtet) festzustellen.

Die Anordnung einer allgemeinen Maskenpflicht auch gegenüber Gesunden ist rechtswidrig.
Die Notstandsverordnungen sind verfassungswidrig ergangen und sind rechtswidrig weitestgehend beibehalten worden.

Nach dem ehemaligen Richter am Bundesverfassungsgericht Udo di Fabio dürfen Grundrechte eingeschränkt werden **nur soweit die Gefahr reicht und solange sie besteht**!

Für den Landtag von Rheinland-Pfalz ist ein Gutachten des renommierten Verfassungsrechtlers Professor Dr. Dietrich Murswiek vom 18.08.2020 mit dem Thema „Verfassungsrechtliche Probleme der Corona-Bekämpfung" angefertigt worden.
Es ist eine Stellungnahme für die Enquete-Kommission 17/2 „Corona-Pandemie" des Landtags Rheinland-Pfalz.

Professor Dr. Dietrich Murswiek kommt zu dem Ergebnis, dass die Notverordnungen mangels Vorliegen einer Katastrophenlage am 22. März 2020 und danach nicht hätten ergehen dürfen und zumindest ab 15. April 2020 verfassungswidrig sind. Am 22. März hält Prof. Murswiek es für möglich, dass die Politiker von der nicht bestehenden Katastrophenlage keine Kenntnis hatten, da die Grafik mit dem Verlauf des R-Wertes erst am 15. April im Epidemiologischen Bulletin Nr. 17/2020 des RKI veröffentlich worden ist.

Begründung Verfassungswidrigkeit StB Kalwarowskyj:

Die von der Landesregierung Rheinland-Pfalz erlassenen Notverordnungen sind aus mehreren Gründen **verfassungswidrig**.
Den Notverordnungen **fehlt die Legitimation**, da bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Notverordnungen keine Katastrophenlage vorgelegen hat.
Eine epidemische Lage von nationaler Tragweite lag seit Mitte März nicht vor, da bereits zu diesem Zeitpunkt die gemeldeten **Fälle lt. RKI rückläufig** waren und der R-Wert bereits am 21. März den Wert von 1 unterschritten hat. Zudem hat zu keinem Zeitpunkt eine Überlastung unseres Gesundheitswesens gedroht.
Selbst wenn zu einem Zeitpunkt zu Beginn der Krisenlage bestimmte Maßnahmen berechtigt gewesen sein mögen, müssen bei Wegfall der Gefahr Grundrechtseinschränkungen **unverzüglich** wieder zurückgenommen werden.
Nur soweit die Gefahr reicht und solange sie besteht, dürfen Grundrechte eingeschränkt werden!

Ferner fehlt es an der notwendigen **gesetzlichen Grundlage**.
Die bundesweiten Notstandsverordnungen wurden weitestgehend unter Ausschluss der Parlamente durch die Landesregierungen und ihnen nachgeordnete Behörden erlassen.
Als Grundlage für die einschneidenden Grundrechtseingriffe diente das Infektionsschutzgesetz, dessen **unbestimmte Generalklausel** aber nicht für so weitreichende, langandauernde und einschneidende Grundrechtseingriffe Grundlage sein

kein. Ein Lockdown nationalen Ausmaßes ist in diesem Infektionsschutzgesetz nicht angesprochen.
Es ist auch nicht klar, welche Szenarien den einschneidenden Grundrechtseingriffen zugrunde gelegen haben. Maßnahmen des Staates, die Grundrechte beschneiden, unterliegen besonderen Bestimmtheitsanforderungen. Die bloße Behauptung einer gegenwärtigen Bedrohung der Gesundheit der Bevölkerung ist nicht ausreichend. Es liegt ein Verstoß gegen das **Bestimmtheitsgebot** vor. Die notwendige Transparenz wurde nicht gewahrt.

Auch fehlt es an der **Verhältnismäßigkeit**, da die beschlossenen Maßnahmen weder geeignet noch erforderlich und nicht angemessen sind. Die Notverordnungen sind schon aus dem formellen Grund vollumfänglich unwirksam, da es versäumt wurde, eine Folgenabschätzung vorzunehmen. Insbesondere erfolgte keine Güterabwägung zwischen den getroffenen Maßnahmen und den katastrophalen Kollateralschäden.

Auch ein Rückgriff auf das **Infektionsschutzgesetz** hilft nicht, da das Opfer Bezug nehmend auf die Presse weder „krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder ein Ausscheider" im Sinne des Infektionsschutzgesetz war. Zudem sind für seuchenrechtliche Maßnahmen und Eingriffe in Grundrechte die Gesundheitsbehörde zuständig.
Das Hausrecht der Schulverwaltung ist für einen solch weitreichenden Grundrechtseingriff nicht ausreichend.
Außerdem sind die **Alltagsmasken nicht geeignet**, die Verbreitung oder die Aufnahme von Viren zu verhindern. Das regelmäßige Lüften von Räumen ist ein geeigneteres und wesentlich milderes Mittel. Dieses Mittel des Belüftens ist im Hygieneplan vorgesehen.
Der Nutzen von Gesichtsmasken ist wissenschaftlich nicht belegt. Die Mehrzahl mittlerweile vorliegender Studien geht gerade im nichtmedizinischen Bereich bei den im Alltag verwendeten Mund-Nasen-Bedeckungen und von Einwegmasken von einem – falls überhaupt vorhandenen – geringen Nutzen aus. Ein Schutz gegen die winzigen Viren ist nicht feststellbar.
Eine neue Metastudie von **Colleen Huber** vom 06.07.2020 (https://www.primarydoctor.org/masks-not-effect) kommt zu dem Ergebnis, dass Masken eher als Instrumente zur Beeinträchtigung der normalen Atmung und nicht als wirksame Barriere gegen Krankheitserreger dienen. Daher sollten Masken nicht von der Allgemeinheit, weder von Erwachsenen noch von Kindern, verwendet werden.
In einer Studie der Universität Leipzig durch Prof. Wieland Kiess wurde zudem belegt, dass **Kinder in Schulen weder einem nennenswerten Infektionsrisiko ausgesetzt werden, noch dass sie Infektionsträger sind**.
Es wird immer öfter auf das Bestehen **gesundheitlicher Risiken** und psychischer Langzeitschäden bei Kindern beim Tragen von Masken hingewiesen.
Wie gefährlich Masken sein können, wird auf erschütternde Weise im Fall des Opfers belegt.

Durch eine allgemeine Pflicht zum Tragen von Masken wird das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt. Gerade bei gesunden Menschen stellt die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske meiner Meinung nach strafrechtlich eine Körperverletzung dar.

Maskenpflicht sinnlos und gesundheitsgefährdend

Prof. Dr. Sucharit Bhakdi hat in einem Interview klipp und klar festgestellt, dass es ein Verbrechen sei, Kindern in der Schule die vollkommen unnötige Maske aufzuzwingen. Das sei Nötigung im Sinne des Strafrechts.

Eine neue Metastudie von **Colleen Huber** vom 06.07.2020
(https://www.primarydoctor.org/masks-not-effect) kommt zu dem Ergebnis, dass Masken eher als

Instrumente zur Beeinträchtigung der normalen Atmung und nicht als wirksame Barriere gegen Krankheitserreger dienen. Daher sollten Masken nicht von der Allgemeinheit, weder von Erwachsenen noch von Kindern, verwendet werden.

Eine ausführliche Übersicht über Studien zum Tragen von Masken ist auf Telegram, Corona_Fakten, Der Maskenbetrug ist entzaubert vom 27.06.2020 zu finden.

Eine am 30.03.2020 veröffentlichte Metaanalyse eines Teams um den britischen Cochrane-Forscher Tom Jefferson kommt zu dem Ergebnis, dass es keine Verminderung grippaler Infekte [...] oder laborbestätigter Influenza-Fälle im Vergleich Masken/keine Masken – weder in der Allgemeinbevölkerung noch bei Beschäftigten im Gesundheitswesen, gab. Es gab keinen Unterschied zwischen chirurgischen OP-Masken und N95 Respirators [grob vergleichbar den deutschen FFP2- oder FFP3-Masken] – weder für grippale Infekte, noch für laborbestätigte Influenza.

Zwei US-Professoren und Experten für Atem- und Infektionsschutz der Universität von Illinois erklären in einem Aufsatz, dass Atemschutzmasken im Alltag keine Wirkung haben, weder als Selbstschutz noch zum Schutz Dritter (sogenannte Quellenkontrolle). Auch hätten die weitverbreiteten Masken den Ausbruch in der chinesischen Stadt Wuhan nicht verhindert.

Sogar Karl Lauterbach (SPD) rudert mittlerweile zurück und erklärt, dass Masken gerade gegen die gefürchteten Aerosole gar nicht schützen. Es ist vor allem auch nicht erforderlich eine Maske zu tragen, weil einfaches Lüften selbst nach neuester Erkenntnis des Hardliners Karl Lauterbach eine bessere Wirkung erzielt und zweifelsfrei ein milderes Mittel ist. Karl Lauterbach hat bei Lanz am Donnerstag 13. August ausdrücklich bestätigt, dass die Lappen vor dem Gesicht gerade gegen Aerosole so gut wie nichts bringen! Grund ist, dass die Partikel des Virus zu klein sind und durch die Alltagsmasken nicht abgehalten werden. Nur FFP-2-Masken würden auch beim Aerosol etwas herausfiltern.

Die niederländische Gesundheitsministerin Tamara van Ark hat festgehalten, dass es aus medizinischer Sicht **keinerlei Beweis für den medizinischen Nutzen** gibt, eine Gesichtsmaske zu tragen. Daher hat sich die niederländische Regierung dazu entschlossen, auf nationaler Ebene keine Maskenpflicht einzuführen.

Der Leiter der Abteilung für öffentliche Gesundheit in der österreichischen AGES, der Infektiologe Franz Allerberger, sagte in der ZIB2: Die in Ladengeschäften und im öffentlichen Nahverkehr bereits zweimal eingeführte Maskenpflicht und auch die Aufhebung der Maskenpflicht habe **keinerlei messbare Auswirkungen** auf die Ansteckungssituation in Österreich gehabt

Maskenpflicht in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz besteht nach der Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeLVO) vom 19. Juni 20201 nach § 12 Abs, 3 i.V.m. § 1 Abs. 3 10. CoBeLVO auch im Schulbetrieb **Maskenpflicht**. Nach verbindlichem Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz 5. Überarbeitete Fassung, gültig ab 17.08.2020 ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) auf dem Schulgelände **verpflichtend**.
Diese Pflicht umfasst alle Räume und Flächen im Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser, beim Pausenverkauf, in der Mensa, im Verwaltungsbereich) und im freien Schulgelände.
Ausnahmen gelten für Schüler, sobald sie ihren Sitzplatz im Unterrichtsraum erreicht haben.

Covid-19-Geheimpapier: Fake oder Bombe?

Der Journalist Boris Reitschuster hat auf seiner Homepage am 08.09.2020 den Entwurf eines internen Papiers wohl für das Bundesinnenministerium veröffentlicht. Titel:

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

COVID-19
Aktuelle Lagebeurteilung und Handlungsempfehlungen

In dem Papier wird festgehalten,

- dass die ursprünglich erwarteten epidemiologischen Szenarien ausgeblieben sind,
- dass die Gefahr einer zweiten Welle als Drohszenario gegenüber den Bürger deutlich hervorgehoben wird um hier entsprechend für Disziplin zu sorgen,
- die aktuelle Auslastung der Krankenhäuser und der Intensivbetten sehr niedrig ist,
- „die zum damaligen Zeitpunkt getroffene Risikobeurteilung für die allgemeine Gesamtbevölkerung kann zum heutigen Zeitpunkt und Wissenschaftlichen Stand NICHT mehr aufrecht erhalten werden und muss korrigiert werden"
- „Bei der Gefährlichkeit des Virus muss auch die in der Allgemeinbevölkerung bereits vorhandene Kreuzimmunität berücksichtigt werden. Die ursprüngliche Ersteinschätzung es handle sich um einen „neuen Virus" vor der die Bevölkerung keinerlei immunologischen Schutz hat muss deshalb korrigiert werden."
- Große Teile der Bevölkerung sind im Besitz einer vorhandenen immunologischen Abwehr vor SARS-CoV-2.
- Die **aktuelle Gesamtbewertung** bestehend aus den Studien zu Antikörpern, die aktuellen Fallzahlen, Hospitalisierungsraten und die vorhandene Kreuzimmunität lässt annehmen, dass die tatsächliche Sterblichkeitsrate einer COVID-19 Erkrankung wird im Bereich von 0,01% bis 0,35% der Infizierten eingeschätzt.
- SARS-CoV-2 ist damit klinisch und epidemiologisch als vergleichbar einzuschätzen wie HcoV-OC43 und HcoV-HKU1 und weniger wie Sars-CoV und Mers-Cov.

Zitat:

> ***„Die Gefährlichkeit für die Allgemeinbevölkerung wird damit als gering eingeschätzt."***

Die Authentizität des Schreibens ist noch zu überprüfen.

Daraus ist zu folgern:

1. Der Politik ist die fehlende Gefährlichkeit für die Allgemeinbevölkerung und damit die nicht vorhandene Katstrophenlage bekannt.
2. Rheinland-Pfalz ist im Gutachten von Professor Dr. Dietrich Murswiek auf die Verfassungswidrigkeit der Notverordnungen mindestens seit dem 15. April 2020 hingewiesen worden.

   Die Landesregierung hätte unverzüglich handeln müssen und spätestens nach Eingang des Gutachtens die Notverordnungen und speziell die Maskenpflicht gerade für Schulkinder aufheben **müssen**.

   Hätte die Landesregierung das gemacht, wäre das 13-jährige Opfer heute noch am Leben.
3. Die Landesregierung hat wohl aus politischen und damit sachfremden Erwägungen die verfassungswidrige Lage des Regierens mit Notgesetzen unter Umgehung des Parlaments seit einem halben Jahr beibehalten.

   Das sind niedere Beweggründe. Mit den rechtswidrigen Maßnahmen hat die

Landesregierung billigend in Kauf genommen, dass die Gesundheit der Schulkinder massiv beeinträchtigt wird und hat damit auch den Tod unschuldiger, schutzbedürftiger Kinder in Kauf genommen.

4. Die **Schulverwaltung** und der **Lehrkörper** haben nicht als Pädagogen, sondern als willfährige Helfer und stramme Befehlsempfänger einer unsere verfassungsmäßige Ordnung zersetzenden Landesregierung gehandelt.

   "Sie hätten nicht mitmachen dürfen" und "Sie waren Gehilfe eines vom deutschen Staat begangenen Unrechts". Sie hätten die Verfassungswidrigkeit und Rechtswidrigkeit der angeordneten Hygienemaßnahmen erkennen müssen.

   Sie hätten anhand der geringen Fallzahlen und vor allem der nicht mehr stattfindenden Hospitalisierungen und Sterberaten erkenne müssen, dass keine Notlage oder Gefahrenlage besteht. Sie hätten die täglich vom DIVI IntensivRegister veröffentlichten Belegzahlen auf Deutschlands Intensivstationen betrachten können und müssen.

   Sie hätten sich alternativ im Internet erkundigen können. Es gab genug Wissenschaftler und Mediziner von Weltruf, die seit vielen Monaten Entwarnung geben und das Tragen von Masken als kriminelle Nötigung und Körperverletzung bezeichnet haben.

   Dazu gehören herausragende Persönlichkeiten wie Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Dr. Wolfgang Wodarg, Dr. med. Bodo Schiffmann Professor Stefan Hockertz Epidemiologe Dr. Knut M. Wittkowski, Rockefeller Center New York, Hamburger Rechtsmedizin (Chef): Prof. Dr. Klaus Püschel, Facharzt der Microbiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie: Prof. DDr. Martin Haditsch und viele mehr.

5. Auch der **Busfahrer** darf nicht entgegenhalten, er hätte das alles nicht gewusst. Er ist zwar ein kleines Rädchen im Gesamtwerk. Ohne das kleine Rädchen funktioniert das Gesamtwerk nicht.
   Er hätte sich der Verpflichtung zum Durchsetzen der Maskenpflicht in seinem Bus widersetzen müssen. In seinem Bus ist das arme 13-jährige Schulmädchen gestorben. Sollte sie mit Gesichtsmaske zusammengebrochen sein, trägt auch der Busfahrer Verantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Bohdan Kalwarowskyj
Steuerberater

[redacted]
85604 Zorneding

Telefon [redacted]
Mobil [redacted]